

Benutzungsordnung für den Gymnastikraum und das Bewegungsbad im St.-Valentin-Hof

Präambel

Mit dem St.-Valentin-Hof ist eine Wohnanlage mit 34 senioren- und behindertengerechten Wohnungen entstanden, die durch ein entsprechendes Angebot von Nebeneinrichtungen, den Bewohnern der Anlage und Seniorinnen und Senioren auf Unterföhring das alltägliche Leben erleichtern soll. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.11.2021 die Haus- und Benutzungsordnung aus vom 15.11.2008 durch die Verwaltung überarbeitet und nun folgende neue Benutzungsordnung erlassen:

Ziffer 1 Einrichtung und Nutzung

1. Die Gemeinde Unterföhring betreibt und unterhält im Untergeschoss einen Gymnastikraum, ein Bewegungsbad und ein Pflegebad des St.-Valentin-Hofes.
2. Die Nutzung des Gymnastikraumes und des Bewegungsbades erfolgt ausschließlich durch die VHS, der Seniorenbegegnungsstätte Feringahaus, sowie Unterföhringer Vereine und Institutionen und die Kindertagesstätteeinrichtungen der Gemeinde Unterföhring mit entsprechend geschulten Begleitpersonen wie z.B. ausgebildeten Übungsleitern und medizinisch geschultem Personal.
2. Eine darüber hinaus gehende Nutzung wie der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Nutzerkreis des Gymnastikraumes und Bewegungsbades ist nicht gestattet.

Ziffer 2 Zweck der Haus- und Benutzungsordnung

Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gymnastikraum und Bewegungsbad (und aller zugehöriger Nebenanlagen).

Ziffer 3 Einschränkung der Bewegungsbadbenutzung

1. Der Zutritt ist grundsätzlich nicht gestattet
 - Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln stehen;
 - Personen, die Tiere mit sich führen;
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder die an Anstoß erregenden Krankheiten leiden.

2. Personen, die wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes einer Betreuung bedürfen, ist der Besuch nur mit einer Begleitperson gestattet.

3. Kindern ist die Nutzung des Bewegungsbades nur unter Aufsicht einer qualifizierten Betreuungsperson gestattet. Die Aufsichtspflicht liegt beim hauptamtlichen Kinderbetreuungspersonal.

4. Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Gymnastikraumes und des Bewegungsbades bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Unterföhring. Die Erteilung oder Versagung dieser Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

Ziffer 4

Benutzung durch geschlossene Gruppen

1. Die Zulassung geschlossener Gruppen ist allgemein oder von Fall zu Fall durch schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde Unterföhring zu regeln. Ein genereller Anspruch auf bestimmte Zeiten besteht nicht.

2. Bei jeder Nutzung durch die unter § 1 Ziffer 3 genannten Nutzer sind verantwortliche Aufsichtspersonen in ausreichender Zahl zu stellen, die dafür zu sorgen haben, dass die Haus- und Benutzungsordnung eingehalten wird.

3. Die Nutzung des Bewegungsbades wird auf max. 12 Personen zuzüglich qualifizierter Aufsichtsperson oder Übungsleiter etc. gleichzeitig begrenzt.

Ziffer 5

Benutzungsentgelt und Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten, die Nutzungsdauer und die Nutzungsentschädigung werden jeweils vom Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss festgelegt und am Eingang bekanntgemacht.

2. Der Nutzungszeitraum erfolgt im Hinblick auf die Ruhe und Sicherheit der Hausbewohner von montags bis freitags von 08.00 Uhr – 20.00 Uhr.

Eine Nutzung der unter Ziffer 1 Nr. 1 genannten Räume an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Für die Nutzung des Gymnastikraumes und des Bewegungsbades an die unter Ziffer Nummer 2 genannten Nutzer wird eine Aufwandsentschädigung für die Reinigung von 25,00 € / Nutzung (maximal 2 Stunden je Nutzung) erhoben.

4. Der Eingangsbereich wird durch eine Sprechanlage mit Videokamera überwacht.

5. Aus zwingenden technischen Gründen können die unter Ziffer 1 Nr. 1 genannten Räume vorübergehend oder auf längere Zeit ganz oder teilweise gesperrt werden.

Ziffer 6 Garderoben, Fundgegenstände

1. Der Nutzer des Bewegungsbaudes und des Gymnastikraumes ist für den ordnungsgemäßen Verschluss des Garderobenschrankes und die sichere Verwahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung ausgegeben. Die Kosten des notwendigen Schlossaustausches sind zu ersetzen.
3. Fundgegenstände sind beim Hausmeister der Wohnanlage St. Valentin Hof abzugeben.
4. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden nach Ablauf von einem Monat seit dem Hinterlegungstage im Fundbüro im Rathaus der Gemeinde Unterföhring aufbewahrt. Die durch die Aufbewahrung nicht oder nicht rechtzeitig abgeholter Gegenstände entstehenden Unkosten sind der Gemeinde Unterföhring zu ersetzen.

Ziffer 7 Beschädigungen, Verunreinigungen

1. Die Einrichtungen des Bewegungsbaudes und des Gymnastikraumes sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt.
2. Beschädigungen und Verunreinigungen von Einrichtungen verpflichten zum Schadensersatz nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); sie sind dem begleitenden Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde Unterföhring ist berechtigt, den für die Säuberung von Einrichtungen erforderlichen Betrag gegen Quittung unmittelbar vom Verursacher zu erheben.
3. Stellt der Nutzer Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, so hat er dies umgehend dem Aufsichtspersonal oder der Gemeinde mitzuteilen.

Ziffer 8 Verhalten im Haus

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit in den Räumlichkeiten gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird.
2. Aus Sicherheitsgründen und aus Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) der private Betrieb von Rundfunk- und anderen Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten
 - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen
 - c) auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken
 - d) die Mitnahme von Tieren
 - e) der Verzehr von Speisen und Getränken im gesamten Bereich
 - f) sich außerhalb der Umkleieräume umzuziehen
 - g) den Technikraum zu betreten.

3. Es ist außerdem untersagt, ohne Erlaubnis der Gemeinde innerhalb der Räumlichkeiten Druckschriften zu verteilen und Waren feilzuhalten.

4. Reklame und Werbung ist nicht gestattet.

5. Die Nutzer dürfen den Gymnastikraum, das Bewegungsbad und die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.

Ziffer 9 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Bewegungsbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

Ziffer 10 Besondere Anordnungen

Zum Vollzug dieser Bedingungen für die Nutzer des Gymnastikraumes und des Bewegungsbades erforderliche Anordnungen werden nach Bedarf im Einzelfall gesondert z.B. Vorlage eines Hygienekonzepts, pandemiebedingte Sofortschließung, durch die Gemeinde Unterföhring erlassen. Auch diese besonderen Anordnungen sind für Nutzer verbindlich.

In Fällen, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, ist im Bedarfsfall die Anweisung des Hausmeisters zu beachten.

Ziffer 11 Haftung der Gemeinde

1. Die Benutzung des Gymnastikraumes und Bewegungsbades erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 254 BGB bleibt unberührt.

2. Haftungs- und Ersatzansprüche von Nutzern gegen die Gemeinde Unterföhring sind nur dann wirksam geltend gemacht, wenn der Schadensfall unverzüglich spätestens jedoch nach fünf Tagen schriftlich der Gemeinde Unterföhring angezeigt wird.

3. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht:

- a) für Schäden, die dem Nutzer durch Dritte zugefügt werden
- b) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung von Garderoben-Schlüssel entstehen.

Ziffer 12
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen Nutzer und Gemeinde ist München.

Ziffer 13
Inkrafttreten

Die vorstehende Haus- und Benutzungsordnung tritt am 15.11.2021 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 15.11.2008 tritt dann außer Kraft.

Gemeinde Unterföhring

Unterföhring, den

15.11.2021

Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister

